



Freiwilliges  
Ökologisches  
Jahr

## Gemeinsame Richtlinien des Trägerverbundes FÖJ für die An- und Aberkennung der Einsatzstellen

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ-Förderungsgesetz – FÖJG).

### Kriterien für die An- und Aberkennung der Einsatzstellen sind:

1. Die Einsatzstelle ist eine Einrichtung, die konkret Umweltbildung und Arbeit im praktischen Natur- und Umweltschutz leistet.
2. Die Einsatzstelle verpflichtet sich, die Vorschriften des FÖJ-Förderungsgesetzes zu beachten und mit dem jeweiligen Träger eng zusammenzuarbeiten.
3. An der Einsatzstelle arbeitet eine hauptberufliche Kraft, die die Teilnehmenden fachlich und pädagogisch qualifiziert anleitet und persönlich betreut.
4. Die Einsatzstelle bietet mindestens zwei oder mehr Tätigkeitsschwerpunkte in der praktischen Arbeit, um den Teilnehmenden einen möglichst umfassenden Einblick in ökologische Zusammenhänge zu ermöglichen.
5. Die Einsatzstelle erstellt einen Tätigkeitsplan, der mit dem Träger abzustimmen ist.
6. Wenn es der Einsatzstelle möglich ist, sollen zwei FÖJ-Plätze angeboten werden, damit eine gegenseitige Unterstützung und Entlastung möglich ist. In jedem Fall muss jedoch eine mit der/dem Teilnehmenden gleichaltrige Person an der Einsatzstelle anwesend oder tätig sein, um einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Gedankenaustausch zu gewährleisten.
7. Die Einsatzstelle ist bereit, monatlich 180,00 Euro Taschengeld zu zahlen, sowie Unterkunft und Verpflegung oder ggf. Kostenersatz zu stellen.
8. Die Einsatzstelle bietet die nötigen Arbeitsmittel an.
9. Die Einsatzstellen sind regional möglichst gleichmäßig verteilt. Sie werden unterschiedlichen Trägern angeboten.

beschlossen 1995 vom FÖJ-Trägerverbund; vom StMLU mit Schreiben 6000-2/44-23813 bestätigt;  
letzte Aktualisierung des Taschengeldbetrages: 01.09.2005

